



Antwort zur Anfrage Nr. 1911/2018 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Unrechtmäßige Inanspruchnahme von Hartz IV-Leistungen (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wurden auch im Bereich des Job-Center Mainz die Anträge auf Plausibilität überprüft?

Im Jobcenter Mainz werden alle Anträge auf Plausibilität überprüft. Divergierende Angaben werden durch entsprechende Dokumentationen und insbesondere entsprechende Nachweise (Lohnnachweise, Kontoauszüge, Bestätigungen der Krankenkasse zur Anmeldung der Sozialversicherung etc.) einer Überprüfung unterzogen, sodass keine fingierten Beschäftigungen als Grundlage für einen Geldleistungsbezug herangezogen werden können.

2. Wurden – und wenn ja, wie viele - hierbei problematische Vorgänge festgestellt?

Es gab bislang keine problematischen Vorgänge, die auf fingierte Beschäftigungen oder Wohnsituationen schließen ließen.

3. Lässt sich, falls problematische Vorgänge festgestellt wurden, die Höhe des entstandenen finanziellen Schadens feststellen?

Da es solche Vorgänge nicht gab, ist auch kein finanzieller Schaden zu verzeichnen.

4. Welche Vorsichtsmaßnahmen werden ergriffen, um unrechtmäßige Angaben in Anträgen zukünftig zu vermeiden oder zumindest zu erschweren?

Es gibt keine zusätzlichen speziellen Vorsichtsmaßnahmen, um einen fingierten Leistungsanspruch bzw. Leistungsgewährung zu erschweren. Im Rahmen der üblichen Fragestellungen und Nachweispflichten, sind derartige fingierten Vorgänge grundsätzlich erschwert bzw. nicht möglich.

5. Wie viele Mitarbeiter(-innen) sind z.Z. im Job-Center Mainz beschäftigt (bitte aufgliedern nach Beschäftigte Stadt/Landkreis)?

Mit Stand September 2018 beträgt die Anzahl der Beschäftigten im Jobcenter Mainz 194 Mitarbeiter/Innen. Die Anzahl setzt sich aus dem Anteil von 164,1 Mitarbeiter/Innen der Bundesagentur für Arbeit und 29,9 Mitarbeiter/Innen der Stadt Mainz zusammen.

6. Hat sich der Personalbestand seit der Gründung des Job-Center Mainz verändert?

Ja, der Personalbestand ist auf ca. das Doppelte angestiegen, aufgrund der Komplexität der rechtlichen Grundlagen und Zunahme der gesetzlichen Aufgaben, als auch aufgrund der gestiegenen Kundenanteile.

Entspricht dieser Personalbestand den Vorgaben für die vom Gesetz vorgegebene Relation Mitarbeiter(-innen)/zu betreute Klienten?

Der Personalbestand entspricht in etwa dem gesetzlichen Betreuungsschlüssel für den Bereich der Vermittlung. Er liegt im Bereich der Vermittlung der unter 25-jährigen leicht darüber und im Bereich der Vermittlung der über 25-jährigen etwas darunter. Für den Bereich Geldleistungen existiert keine gesetzliche Grundlage und Festlegung, in welcher Relation Mitarbeiter/Innen und zu betreute Klienten stehen sollten.

Mainz, 21.11.2018

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter